



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 26.05.2019	28
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kreistagswahl am 26.05.2019	28
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019 Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses	29
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und deren Bekanntmachung	29
2. Hansestadt Gardelegen	
- Satzung des Bebauungsplanes Estedt „An der Kleinbahn“: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	29
- Haushaltssatzung 2019 und 2020	30
3. Stadt Arendsee (Altmark)	
- Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostenordnung)	30
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2017	32
4. Kalbe (Milde)	
- Bekanntmachung Einleitung förmliches Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 1 vom 18.10.2003 der ehem. Gemeinde Jeetze	32
- Bekanntmachung Aufhebung Beschlüsse Aufstellung Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB	32
- Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“ in Kalbe (Milde)	32
5. Zweckverband Breitband Altmark	
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019	33
6. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
- Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2019	33
7. Wasserverband Stendal - Osterburg	
- Wirtschaftsplan 2019	34
8. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt	
- Einladung zur Verbandsversammlung am Freitag, 29. März 2019 in Calvörde	34
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)	
- Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens Altmersleben, Gemarkung Altmersleben in das Liegenschaftskataster	34
10. Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt	
- Bekanntmachung der Evang. Kirchengemeinde Wustrewe – Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wustrewe	35

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 26.05.2019

Anlässlich der bevorstehenden Europawahl am 26.05.2019 wurde gemäß § 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1116) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1116) ein Kreiswahlausschuss gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender des Kreiswahlausschusses (Kreiswahlleiter)	stellvertretende Vorsitzende (Stellvertreterin des Kreiswahlleiters)
Jürgen Kulow Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel	Inga Otte-Sonnenschein Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Beisitzerinnen und Beisitzer	stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer
Doris Balsat 29410 Salzwedel	Christiane Peters 29410 Salzwedel
Detlef Raasch 29410 Salzwedel	Carola Sperling 29410 Salzwedel
Erhard Prehm 29410 Salzwedel	Thorsten Gericke 29410 Salzwedel
Jan Meine 29410 Salzwedel	Beatrix Franke 29413 Dähre
Peggy Christine Reichardt 39619 Arendsee (Altmark) OT Sanne	Giso Schnöckel 29410 Salzwedel
Sabine Spangenberg 29410 Salzwedel	Mirko Rieck 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 21.02.2019

gez. Kulow
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zu der Kreis- tagswahl am 26.05.2019

Anlässlich der bevorstehenden Kreistagswahl am 26.05.2019 wurde gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314), ein Kreiswahlausschuss gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender des Kreiswahlausschusses (Kreiswahlleiter)	stellvertretende Vorsitzende (Stellvertreterin des Kreiswahlleiters)
Jürgen Kulow Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel	Inga Otte-Sonnenschein Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Beisitzerinnen und Beisitzer	stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer
Doris Balsat 29410 Salzwedel	Christiane Peters 29410 Salzwedel
Detlef Raasch 29410 Salzwedel	Carola Sperling 29410 Salzwedel
Erhard Prehm 29410 Salzwedel	Thorsten Gericke 29410 Salzwedel
Jan Meine 29410 Salzwedel	Beatrix Franke 29413 Dähre
Peggy Christine Reichardt 39619 Arendsee (Altmark) OT Sanne	Giso Schnöckel 29410 Salzwedel
Sabine Spangenberg 29410 Salzwedel	Mirko Rieck 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 21.02.2019

gez. Kulow
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019 Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019 findet am

Montag, dem 25.03.2019 um 16.00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Sitzungsraum Kalbe (Milde) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin
3. Verpflichtung der Beisitzer/Beisitzerinnen und des Schriftführers/der Schriftführerin zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
4. Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Der Kreiswahlausschuss ist gemäß § 10 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer/Beisitzerinnen oder ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen anwesend sind.

Der Kreiswahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreterin den Ausschlag.

Salzwedel, den 04.03.2019

gez. Kulow
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel

I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 04.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	131.894.909
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	131.894.909

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.604.390
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.441.878
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.968.670
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.468.670
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.943.327
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.173.327

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 3.735.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:
42,00 v. H. der Steuerkraftzahlen

42,00 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.
- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Salzwedel, den

Landrat

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 06.03.2019 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SAW-HH 2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 20.03.2019 bis 27.03.2019 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmereramt, Zimmer 412, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 06.03.2019

Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung des Bebauungsplanes Estedt „An der Kleinbahn“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2019 den Bebauungsplan Estedt „An der Kleinbahn“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung (Stand Januar 2019) und Potentialanalyse (Stand August 2018) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 20. März 2019, Nr. 03

Der Bebauungsplan Estedt „An der Kleinbahn“ und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 20.03.2019

gez. Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen

Haushaltssatzung 2019 und 2020 der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der Sitzung am 04.03.2019 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beschlossen.

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Gardelegen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt.

		2019	2020
		in Euro	in Euro
1.	im Ergebnisplan mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Erträge	36.423.400	36.754.000
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	36.422.600	36.752.600
2.	im Finanzplan mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.845.500	34.273.800
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.024.500	33.430.700
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.328.500	6.663.200
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.264.200	9.458.000
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	630.000	622.000

§ 2 Kreditaufnahmen

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 aufgenommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.	360 v.H.

Gardelegen, den 05.03.2019

gez.
Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)

SATZUNG über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5 ff. Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 24.09.2012 beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostenatzung (§ 2) der Stadt Arendsee (Altmark) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Kostentarif zur Verwaltungskostenatzung (§ 2) der Stadt Arendsee (Altmark)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
A	Allgemeinde Verwaltungskosten¹	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	- im Format DIN A 5	3,80
1.2	- im Format DIN A 4	7,60
1.3	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen	11,00 – 34,00
1.4	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1	Fotokopien und Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten (schwarz-weiß)	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 <u>einseitig</u> - je Seite - ab 10 Seiten je Seite - ab 50 Seiten je Seite - ab 100 Seiten je Seite	0,75 0,35 0,15 0,08
	<u>beidseitig</u> - je Seite - ab 10 Seiten je Seite - ab 50 Seiten je Seite - ab 100 Seiten je Seite	0,55 0,35 0,15 0,08
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 <u>einseitig</u> - je Seite - ab 10 Seiten je Seite - ab 50 Seiten je Seite - ab 100 Seiten je Seite	1,50 1,15 0,75 0,35
	<u>beidseitig</u> - je Seite - ab 10 Seiten je Seite - ab 50 Seiten je Seite - ab 100 Seiten je Seite	1,30 0,95 0,55 0,15
3.	Beglaubigungen²	
3.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1	- je Seite der Erstaufbereitung	4,20
3.1.2	- je Seite der Mehraufbereitung	1,90
3.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,55
4.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse³	
4.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	11,00 – 91,00
5.	Einsichtgewährung/Aktenüberlassung	
5.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1	- wenn die Einsichtnahme beaufsichtigt werden muss (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15) oder	11,00 – 137,00
5.1.2	- in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,80
6.	Auskünfte	
6.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; Siehe Ziff. 15)	12,00 – 97,00
6.2	Schriftliche Auskünfte	
6.2.1	- aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	12,00 - 146,00
6.2.2	- zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	14,00 – 176,00
6.2.3	- sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	14,00 – 294,00

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 20. März 2019, Nr. 03

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
6.3	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist ⁴	7,60
6.4	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)
6.5	Schriftliche Auskünfte, deren Bearbeitung mit besonderer Mühe verbunden ist (u. a. Anliegerbescheinigungen für Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge) je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)
7.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen Satzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen unter Beachtung der Tarifstelle Ziff. 2	siehe Ziff. 2
8.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, einen Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
9.	Fristverlängerung	5 v. G. bis 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
9.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen	5,00
	mindestens	
9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	4,50 – 58,00
10.		
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,80
10.2	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	4,80
10.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	11,40
10.4	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Melde- und Nachweispflicht sowie Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	12,00
10.5	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	6,00
10.6	Forderungsübersicht - je Viertelstunde - jedoch mindestens	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15) 8,15
11.	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.1	Vorrangseinräumungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, sowie Belastungsgenehmigungen	16,30
11.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	16,30
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifstelle 11.1 und 11.2 fallen	16,30 – 97,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ⁵	28,50
11.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifstelle 2 - mindestens jedoch	7,60
11.6	Abgabe von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zu einer Größe - bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß) - bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	siehe Ziff. 2.1.1 siehe Ziff. 2.1.2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
11.6. 1	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zu einer Größe - bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß) - bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	siehe Ziff. 2.1.1 siehe Ziff. 2.1.2
11.7	Textteil der Begründung/Erläuterungsbericht im Format DIN A 4	siehe Ziff. 2.1.1
11.8	Prüfung nach § 61 BauO LSA im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren	60,00 zuzügl. Zeitaufwand (siehe Ziff. 15..)
11.9	Erteilung einer Genehmigung zum Aufgraben von öffentlichen Flächen	25,00 € zuzügl. Zeitaufwand (siehe Ziff. 15.)
11.10	Auskünfte (schriftliche Auskünfte der Bauverwaltung)	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15.)
12.	Besondere Bescheide auf Antrag	
12.1	Festsetzung der Hausnummerierung	26,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
12.2	Erteilung von Genehmigungen nach der gültigen Baumschutzsatzung	20,00(zuzügl. Zeitaufwand b.Besichtigung)
12.3	Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz (InvZulG) in jeweils gültiger Fassung	21,00
12.4	Bescheinigung/Auskunft über Art und Nutzung von Flächen	16,30
13.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
13.1	- die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand (siehe Ziffer 15)
13.2	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Prüfungen, Ausnahmegenehmigungen und anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)
14.	Rechtsbehelfe	
14.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert (Streitwert im Sinne des Gebührenarfs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befundene Betrag; s. § 34 Abs. 1 GKG u. Anlage 2 GKG Der Gebührenarf beträgt <u>bei einem Streitwert bis</u>	
	300 EUR	25,00
	600 EUR	35,00
	900 EUR	45,00
	1.200 EUR	55,00
	1.500 EUR	65,00
	2.000 EUR	73,00
	2.500 EUR	81,00
	3.000 EUR	89,00
	3.500 EUR	97,00
	4.000 EUR	105,00
	4.500 EUR	113,00
	5.000 EUR	121,00
	6.000 EUR	136,00
	7.000 EUR	151,00
	8.000 EUR	166,00
	9.000 EUR	181,00
	10.000 EUR	196,00
	13.000 EUR	215,00
	16.000 EUR	242,00
	19.000 EUR	265,00
	22.000 EUR	288,00
	25.000 EUR	311,00
	30.000 EUR	340,00
	35.000 EUR	369,00
	40.000 EUR	398,00
	45.000 EUR	427,00
	50.000 EUR	456,00
	65.000 EUR	556,00
	80.000 EUR	656,00
	95.000 EUR	756,00
	110.000 EUR	856,00
	125.000 EUR	956,00
	140.000 EUR	1.056,00
	155.000 EUR	1.156,00
	170.000 EUR	1.256,00
	185.000 EUR	1.356,00
	200.000 EUR	1.456,00
	230.000 EUR	1.606,00
	260.000 EUR	1.756,00
	290.000 EUR	1.906,00
	320.000 EUR	2.056,00
	350.000 EUR	2.206,00
	380.000 EUR	2.356,00
	410.000 EUR	2.506,00
	440.000 EUR	2.656,00
	470.000 EUR	2.806,00
	500.000 EUR	2.956,00
	über 500.000 EUR erhöht sich für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000 EUR um 150 EUR	
14.2	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle Ziff. 15 im Rahmen von:	mind. 15,00 jedoch höchstens 500
15.	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AllGO LSA), sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, wie Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
15.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD	71,00
15.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD (EG 9 – EG 12)	57,00
15.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD (EG 5 – EG 8)	46,00
15.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD (EG 1 – EG 4) → Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze bei den festgelegten Tarifstellen zu berechnen.	34,00

- ¹ Die Allg. Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst.
- ² Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstelle 3 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiung)
- ³ Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstellen 4 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiung)
- ⁴ Anmerkung zu lfd. Nr. 6.3
 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Institut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Anlage erhoben.
- ⁵ Anmerkung zu lfd. Nr. 11.4
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Hierbei hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Arendsee, 27. Februar 2019

(Siegel)

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2017

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für die Wirtschaftsführung des Jahres 2017 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresverlust beträgt insgesamt 33.454,38 EUR.
Es wurde beschlossen, dass der Jahresverlust durch die Stadt Arendsee (Altmark) ausgeglichen werden soll.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark vermittelt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben Anlass zur Besorgnis. Der Werteverzehr durch Abschreibungen kann nicht durch entsprechende Pachteinnahmen ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb ist auf die Liquiditätszuführung durch die Stadt Arendsee (Altmark) angewiesen.“

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 liegen in der Zeit vom 25. März bis einschließlich 02. April 2019 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee (Altmark), 04. März 2019

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung der Einleitung des förmlichen Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1 vom 18.10.2003 der ehemaligen Gemeinde Jeetze gemäß § 12 BauGB

Der Stadtrat Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung vom 20.12.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 vom 18.10.2003 der ehemaligen Gemeinde Jeetze beschlossen.

Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 vom 18.10.2003 der ehemaligen Gemeinde Jeetze wird hiermit gemäß § 3 BauGB verkündet und ortsüblich bekannt gemacht.

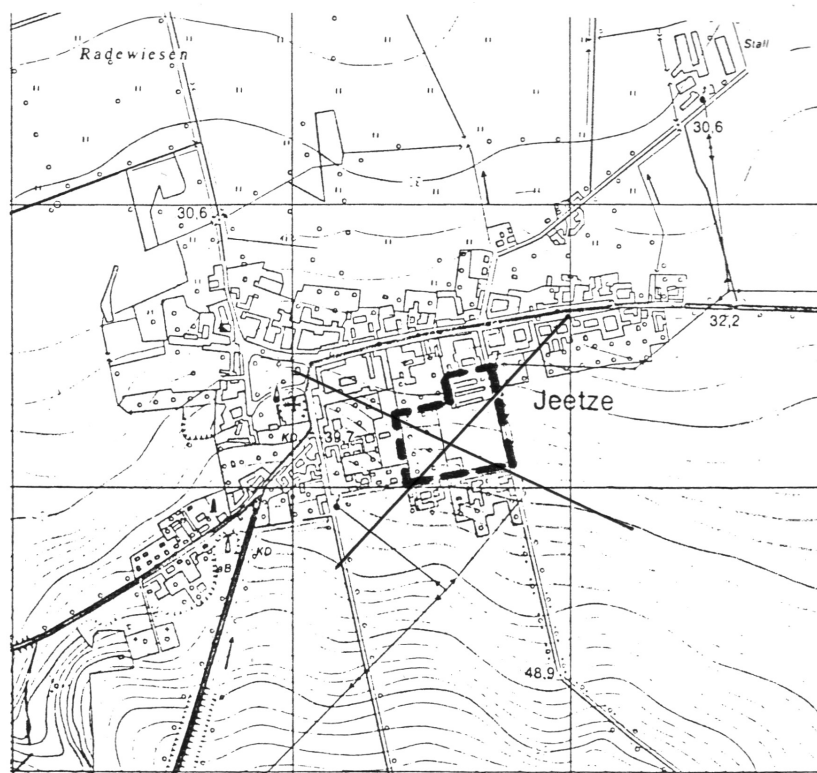
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegeben.

Die Bedenken, Hinweise und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift an die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde, Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) gerichtet werden.

Kalbe (Milde), den 07.02.2019

gez. Ruth
Bürgermeister

2. Übersichtskarte (Maßstab 1:10000) Bebauungsplan Nr. 1 Jeetze



Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung der Aufhebung von Beschlüssen zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB im Einheitsgemeindegebiet Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung vom 20.12.2018 die Aufhebung der folgenden Beschlüsse beschlossen:

1. Beschluss Nr.: StKM/655/2013 vom 23.05.2013 (Aufstellung eines B-Planes „Landwirtschaft und regenerative Energien“ in Kakerbeck)
2. Beschluss Nr. 1 vom 07.09.1996 zur Aufstellung des Bebauungsplanes in Neuendorf a. D.
3. Beschluss Nr. 3 vom 22.2.1997 zur Auslegung des Bebauungsplanes in Neuendorf a. D.
4. Beschluss zur erneuten Auslegung des Bebauungsplanes vom 23.10.1998
5. Beschluss Nr. 4 vom 14.03.1999 Abwägungs- und Satzungsbeschluss Neuendorf a. D.

Der Stadtrat hat im Weiteren folgende Satzungen durch Beschluss aufgelöst:

1. Ergänzungssatzung „Ortsstraße“ Engersen
2. Ergänzungssatzung Winkelstedt
3. die Abrundungssatzung Güssefeld
4. die Abrundungssatzung Kakerbeck

Die Beschlüsse werden hiermit verkündet und ortsüblich bekannt gemacht.

Kalbe (Milde), den 07.02.2019

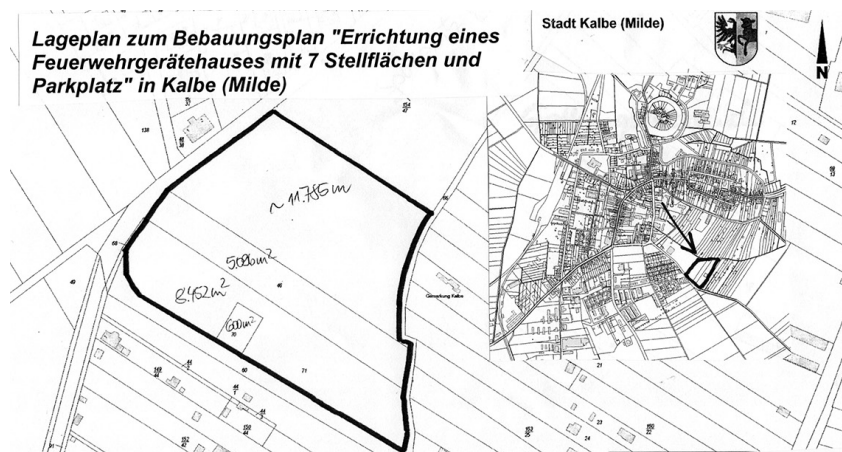
gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung der Aufstellung des eines Bebauungsplanes „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“ in Kalbe (Milde)

Der Stadtrat Kalbe (Milde) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“ in Kalbe (Milde) aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

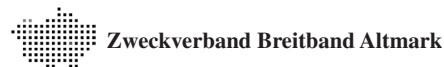


Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Kalbe (Milde) strebt die Ausweisung einer Gemeindebedarfsfläche in diesem Bereich an, um den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit entsprechenden Parkplatz- und Übungsflächen realisieren zu können. Die Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Kalbe (Milde), 18.10.2018

gez. Ruth
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 31.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	976.025 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	976.025 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	814.138 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	667.239 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.596.470 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.103.204 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	460.616 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	176.672 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 460.616 Euro veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 133.854.290 Euro veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 5.152.562 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 06.03.2018

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 05.03.2018 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2019 wie folgt erteilt worden:

1. Auf eine Beanstandung des Beschlusses der Verbandsversammlung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019 wird verzichtet.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 460.616 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe 133.854.290 Euro, der in Höhe von 71.381.844 Euro der Genehmigung bedarf, wird genehmigt.
4. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung auf 5.152.562 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 28.03.2019 bis zum 11.04.2018 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Neutorstraße 43, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 06.03.2019

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismuszweckverband

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Altmarkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch § 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 22.01.2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan in den
Erträgen auf 344.215,85 €
Aufwendungen auf 333.295,85 €
2. im Vermögensplan in der
Einnahme auf 11.520,00 €
Ausgabe auf 11.520,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 65.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandssatzung beträgt 150.000,00 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2019
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	75.000,00 €
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00 €
Summe		150.000,00 €

- (2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandssatzung beträgt die Umlage 194.215,85 €. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014.
- (3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Tangermünde, den 01.03.2019

Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Michael Ziche
Vorsitzender

Siegel

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 22.01.2019 durch die Verbandsversammlung in der konstituierenden Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 11.02.2019, darf der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Altmarkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Jahr 2019 gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmarkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in Tangermünde aus.

Michael Ziche
Vorsitzender

Siegel

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2019 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 07.11.2018 den Wirtschaftsplan 2019 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
Aufwand	6.947.000	11.576.000	18.523.000
Ertrag	6.947.000	11.576.000	18.523.000
Jahresergebnis	0	0	0

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 16.906.000 €. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.489.000 € und auf die Abwasserentsorgung 12.417.000 €. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 1.500.000 € und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 3.500.000 € aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 08.11.2018


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der von der Verbandsversammlung am 07.11.2018 beschlossene Wirtschaftsplan 2019 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 25.01.2019 genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2019 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 18.03.2019 bis 29.03.2019 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 25.02.2019


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



 ZVD
Zweckverband
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Freitag, d. 29. März 2019, Beginn um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen

3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 29.11.2018
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Rückblick auf 2018 mit vorläufiger Finanzrechnung
6. Geschäftsbericht für 2017 und 2018
7. 3. Lesung „Haushalt 2019“
8. Beschluss Nr. 1-1/2019: Haushaltssatzung 2019
9. Radwegebeschilderung im Drömling
10. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

11. Sonstiges

- anschließend Exkursion zu Gehölzpflegeflächen (Moordammkulturen) aus dem Winter 2018/19.

Calvörde, d. 04.03.2019

gez. Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

04.03.2019

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die Gemarkung Altmersleben
Flur 8 und 9
in Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 03.04.2019 bis 03.05.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo. bis Fr. 8.00 - 13.00 Uhr zusätzlich Di 13:00 - 18:00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

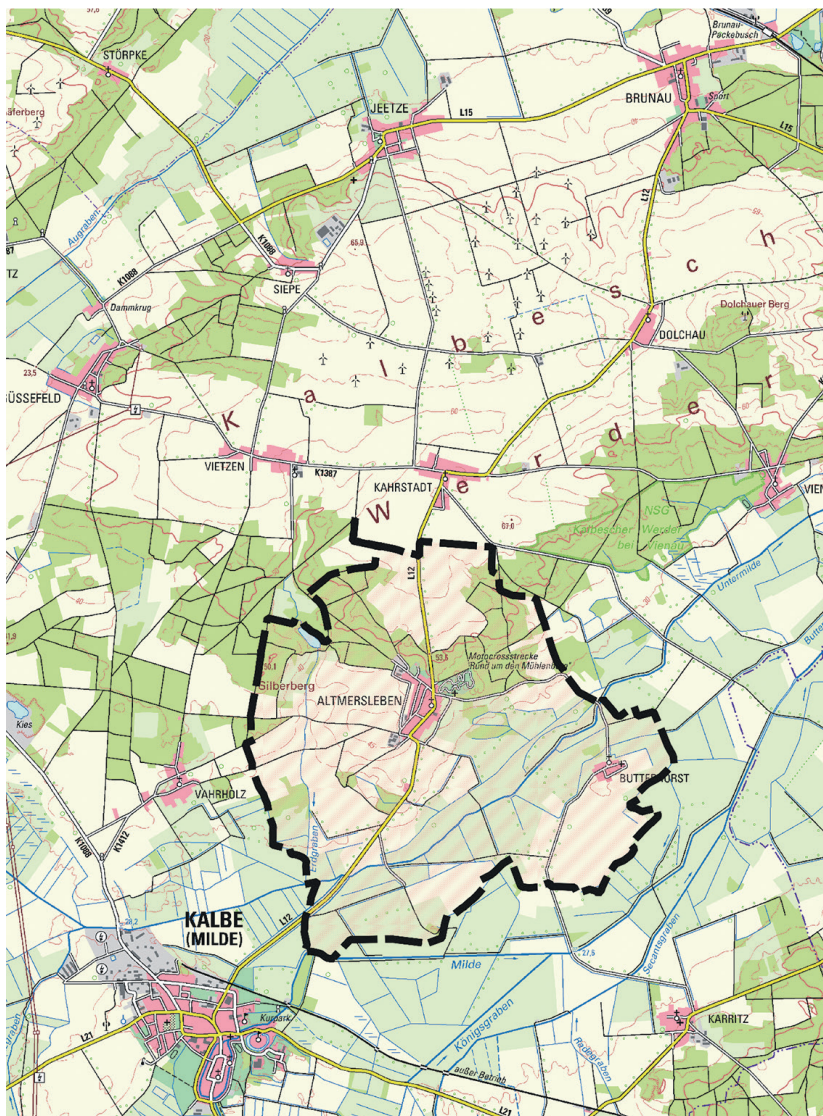
gez. Dieter Samol

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Auszug aus der Topographischen Karte 1:50.000 (unmaßstäblich)

— — — — — Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt

Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Wustrewe

Der Gemeindekirchenrat Wustrewe hat in seiner Sitzung vom 22.11.2017 eine Friedhoffsatzung und in seiner Sitzung vom 10.06.2018 eine Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wustrewe beschlossen.

Diese liegen beim Gemeindegemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Wustrewe, den 22.11.2017 und 10.06.2018

gez. Duhm
Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Wustrewe

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Wustrewe am 22.11.2017 und 10.06.2018 beschlossenen Satzungen des Friedhofes Wustrewe wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.03.2019 unter dem Aktenzeichen RT122 den vorstehend genannten Satzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Salzwedel, 07.03.2019

gez. Dähnrich
 Kreiskirchenamt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61